

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses der **Gemeinde Spatzenhausen** (Leichenhausgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spatzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Leichenhauses sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
- b) Leichenhausgebühr (§ 5).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung des Leichenhauses gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenperson beträgt 25,00 € pro angefangene Stunde der Tätigkeit.

§ 5

Leichenhausbenutzung

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je

a) Sarg Erwachsener	100,00 €
b) Urne Erwachsener	40,00 €
c) Sarg/Urne für Kinder unter 6 Jahre	40,00 €

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spatzenhausen, 20.02.2014

.....
(Ort, Datum)



.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20.02.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatzenhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **24.02.2014** angeheftet und am **04.03.2014** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 05.03.2014
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr

